

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. März 2006

Nr. 2006/492

KR.Nr. I 012/2006 (DDI)

### **Interpellation Fraktion FdP: Wirksamkeit des Solothurner Systems Prämienverbilligung (IPV) (24.01.2006); Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Gemäss Informationen des Amtes für soziale Sicherheit müssen mit dem Kapital der Prämienverbilligung immer mehr Verlustscheine für Kosten der Grundversicherung aus Vorjahren gedeckt werden. Der Umfang dieser Verlustscheinfinanzierung hat im Jahr 2005 gut CHF 5 Mio. betragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie kommen Verlustscheine im Bereich der Prämienverbilligung nach KVG im Kanton Solothurn zu Stande?
2. Welchen Umfang haben die Aufwendungen im Laufe der letzten fünf Jahre angenommen und wie sieht die Prognose für das Jahr 2006 aus?
3. Wie werden die Verlustscheine bewirtschaftet und welche Konsequenzen haben sie für die Verursacher?
4. Ist es richtig, dass es Bezüger der Prämienverbilligung gibt, die im Bereich der Grundversicherung den Kanton Verlustscheine decken lassen und daneben mit eigenen Mitteln weitergehende Zusatzversicherungen unterhalten?
5. Wie werden die Verhältnisse der Verursacher von Verlustscheinen im Sinne einer vertieften Beurteilung für Folgejahre untersucht?
6. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen beim Nachweis eines Missbrauchs des Systems in der genannten Art?
7. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat zu ergreifen, um den rasant steigenden Anteil der Verlustscheinfinanzierung aus dem Kapital der Prämienverbilligung zu verringern?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat das Beurteilungssystem auf Basis des sogenannt satzbestimmenden Einkommens angesichts derartiger Zweckentfremdungen?
9. Ist nach Ansicht des Regierungsrats ein derartiges Anreizsystem sinnvoll?

#### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Zu Frage 1

Werden die Prämien oder andere Kostenbeteiligungen nach dem Krankenversicherungsgesetz von versicherten Personen nicht bezahlt, bleibt zwar das Versicherungsobligatorium erhalten, die Krankenversicherer sind aber berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben, bis die Ausstände bezahlt sind. Verlustscheine im Bereich der Prämienverbilligung kommen also zustande, weil die betroffenen Personen ihre Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlen und auch nach durchgeführtem Betreibungsverfahren ein Verlustschein resultiert. Nach § 3 der kantonsrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (BGS 832.13) sind die Einwohnergemeinden jedoch verpflichtet, "unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen" für zahlungsunfähige, versicherungspflichtige Personen zu übernehmen. Damit kann ein drohender beziehungsweise bestehender Leistungsaufschub der Versicherer verhindert oder aufgehoben werden. Diese Zahlungsunfähigkeit ist mittels Verlustschein zu belegen. Die Einwohnergemeinden können in der Folge die übernommenen Verlustscheine bei der Ausgleichskasse einreichen und erhalten die Kosten über die Prämienverbilligung rückerstattet.

#### 3.2 Zu Frage 2

Hier ist festzuhalten, dass die Verlustscheine aufgrund der Dauer der Inkassoverfahren in der Regel 1–3 Jahre verspätet geltend gemacht werden. Zu unterscheiden ist deshalb, was in den laufenden Jahren tatsächlich zur Abgeltung der Verlustscheine ausbezahlt wird, und wie viel letztlich pro abgeschlossenes Kalenderjahr anfallen wird. Hier werden die Kosten dargestellt, welche jeweils in den laufenden Jahren auch tatsächlich ausbezahlt werden. In den Jahren 1996–2000 stieg der Aufwand für die Verlustscheine von 0.6 Mio. auf 3.6 Mio. Franken pro Jahr. Von 2001 bis 2005 stiegen die Kosten von 3.6 Mio. auf 6.0 Mio. Franken. Für das Jahr 2006 ist mit 7.5 Mio. Franken zu rechnen.

#### 3.3 Zu Frage 3

Die Verlustscheine wurden bis anhin nicht bewirtschaftet. Per 1. Januar 2006 wurde mit dem Amt für Finanzen die Bewirtschaftung der Verlustscheine neu geregelt. Die Verlustscheine werden dem Amt für Finanzen halbjährlich zu Bewirtschaftung überwiesen, welches bei günstigen finanziellen Verhältnissen der Verursacher die bezahlten Beträge geltend macht. Die erste Lieferung ist für Ende Juni 2006 vorgesehen. Es kommt in Einzelfällen auch vor, dass die Schuldner ihre Verlustscheine zurückkaufen und in der Regel Offerten unterbreiten.

#### 3.4 Zu Frage 4

Es bestehen keine Zahlen oder Statistiken darüber, ob eine Person, welche Prämienverbilligung bezieht oder zahlungsunfähig ist, gleichzeitig eine Zusatzversicherung hat oder nicht. Der Abschluss einer Privatversicherung ist nicht meldepflichtig. Es bestehen auch keine Rechtsgrundlagen, dass die öffentliche Hand den Abschluss von Privatversicherungen bei den Versicherern selbst einsehen könnte. Daher können zu dieser Frage keine Aussagen gemacht werden.

#### 3.5 Zu Frage 5

Im Rahmen einer internen Analyse ergab sich, dass es sich bei einem Grossteil der Verursachenden um Personen handelt, die auch sonst Mühe bekunden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ferner ist aufgefallen, dass viele Personen wiederkehrend, also Jahr für Jahr, Verlustscheine verursachen, weil sie sich nahe einer sozialen Notlage (Sozialhilfe) befinden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Problematik hinzuweisen, dass es im Betreibungsverfahren offenbar schwierig ist, das Einkommen und die Vermögensverhältnisse des nicht betriebenen Ehegatten im Rahmen der ehelichen Unterstützungspflicht gebührend zu berücksichtigen.

### 3.6 Zu Frage 6

Nach § 24 der kantonsrätlichen Verordnung sind unrechtmässig bezogene Prämienverbilligungsleistungen zurückzuerstatten. Im Rahmen des hier zur Diskussion stehenden Verfahrens geht es aber um die Ablösung der Verlustscheine (sh. Ziff. 3). Um der von den Interpellierenden angesprochene Problematik zu begegnen ist die heutige Regelung zu überprüfen (sh. Ziff. 7)

### 3.7 Zu Frage 7

Entsprechend den Diskussionen der SOGEKO wird im Rahmen des geplanten Sozialgesetzes zu prüfen sein, ob die Einwohnergemeinden inskünftig – mit Ausnahme von tatsächlich hilfebedürftigen Personen – unerhältliche Prämien und Kostenbeteiligungen und damit Verlustscheine nicht mehr zu übernehmen haben. Die dadurch freiwerdenden Mittel können zur Optimierung des ordentlichen Prämienverbilligungsmodells eingesetzt werden. Mit einer Neuregelung würde auch der Druck auf die säumigen Zahlerinnen und Zahler erhöht, für ihre Prämienausstände selber aufzukommen, da ihr Krankenversicherer ansonsten im Falle einer ärztlichen Behandlung keine Leistungen entrichtet, weil der Leistungsaufschub stehen bleibt. Die wiederum berechtigt Aerzte, medizinische Leistungen –sofern es sich nicht um einen Notfall handelt – nicht mehr zu erbringen.

### 3.8 Zu Frage 8

Das Beurteilungssystem aufgrund des satzbestimmenden Einkommens kommt nur im ordentlichen Prämienverbilligungsverfahren zum Tragen und hat sich dort bewährt. Störend ist indes tatsächlich, dass Personen, welche rechnerisch das satzbestimmende Einkommen überschreiten, auf dem Umweg über den Verlustschein zu Prämienverbilligungsgeldern gelangen, obwohl im ordentlichen Verfahren kein Anspruch bestanden hätte.

### 3.9 Zu Frage 9

Mit der Übernahme der Prämienausstände durch die öffentliche Hand wurden nach den Erfahrungen der letzten Jahre teilweise problematische Anreize gesetzt. Daher ist das System im Sinne der Diskussionen der SOGEKO zum Sozialgesetz zu überprüfen. Wir sind bereit, auf entsprechende Anträge der SOGEKO einzutreten, die von der ursprünglichen Fassung des Entwurfes zu einem neuen Sozialgesetz abweichen.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Krankenversicherung (3); Ablage  
Aktuarin SOGEKO  
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat